

Beschluss Nr. 53/2021

Verfügung des Stadtrates Bischofszell
vom 3. März 2021

in Sachen

André Knill, Höchi 4, 9527 Niederhelfenschwil

Gesuchsteller

betreffend

Unterschutzstellung eines erhaltenswertes Einzelobjektes

Objekt: Dörflistrasse 1
Parz. Nr.: 2813
Geb. Nr.: 13/2-0341
Eigentümerin: André Knill, Höchi 4, 9527 Niederhelfenschwil
Grundlagen: Richtplan der Gemeinde vom 01.06.2005
Hinweisinventar kantonale Denkmalpflege
Einstufungsüberprüfung vom 24. Januar 2018

I Sachverhalt / Erwägungen

1. Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG-TG; RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Planungs- und Baugesetz zu sichern. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG-TG). Die wichtigen Inventare sind in § 43 der Ausführungsverordnung zum NHG-TG (RRV-NHG-TG, RB 450.11) aufgelistet.

2. Das Objekt ist im Richtplan als Kulturobjekt mit behördenverbindlichem Schutz aufgeführt. Aufgrund neuer Erkenntnisse der Begehung vom 24. Oktober 2018 bleibt das Gebäude im Hinweisinventar Amt für Denkmalpflege als „wertvoll“ eingestuft.

Als grösstes Volumen von Schweizersholz am Dorfeingang liegend, markiert es den Ort. Gegen Süden befindet sich ein bäuerlicher Nutzgarten mit geteertem Vorplatz. Die Liegenschaft ist in der Sulzberger-Karte von 1834-1837 verzeichnet.

3. Der stattliche Kehrgiebelbau mit grossem anschliessendem Ökonomiebau auf L-förmigem Grundriss ist holzverschindelt. Es weist eine sehr regelmässige Befensterung mit Jalousieläden gegen Süden auf und hat ein gekehltes und verschaltes Klebedach. Im Norden besteht eine dreistufig gefüllte Türe mit schmalem Oberlicht. Das Gebäude ist teilunterkellert mit offenem Kellerabgang. Das Dach ist mit einem zweiläufigen Kehl-balkendachstuhl ausgestattet.
4. Das Wohnhaus zählt aufgrund seiner geschichtlichen, gestalterischen und städtebaulichen Eigenschaften zu den bedeutenden Bauten am Ort.
5. Um den denkmalpflegerischen Wert zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in ihrer Stellung, in ihrem Volumen und Gebäudehülle erhalten wird. Dementsprechend erweisen sich folgende Anordnungen als gerechtfertigt und verhältnismässig:
 - Gebäude 132/341 ist zu erhalten
 - Umbauten und Veränderungen haben - dem Charakter des Gebäudes entsprechend - erhöhten Anforderungen zu genügen. Insbesondere sind die Dachflächen, der geschlossene Baukubus und die Fassaden zu erhalten.

II wird verfügt

1. Das Objekt, Ass. Nr. 132/341, wird im nachfolgenden Umfang unter Schutz gestellt:
 - a) Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
 - b) Im Elementarschadensfall ist das Gebäude binnen einer Frist von 5 Jahren wieder aufzubauen.
 - c) Umbauten und Veränderungen haben sinngemäss den erhöhten Anforderungen des Baureglementes Ortsbild-, Kultur- und Naturschutz sowie den Richtlinien Ortsbildpflege zu genügen.
2. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG-TG im Grundbuch Bischofszell ange-merkt.
3. Mitteilung an:
 - Eigentümer/Gesuchsteller (A Post+)
 - Die nach § 24 NHG-TG rechtsmittelberechtigten Organisationen, RRV Anhang I (A Post+)

- Grundbuchamt Bischofszell zur Anmerkung im Grundbuch (nach Zustellung der Rechtskraftbescheinigung)
- Kanton Thurgau, Amt für Denkmalpflege
- Bauverwaltung (ad acta)

Stadtrat Bischofszell

Stadtpräsident

Stadtschreiber

Thomas Weingart

Michael Christen

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und im Doppel Rekurs beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld geführt werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.

Versand am: 19. April 2021